

Allgemeine Angebotsbedingungen für Bauleistungen (AAB) der baukreativ AG (AN)

1. Allgemeines

1.1. Die zwischen den Parteien individualvertraglich vereinbarten Regelungen gehen den AAB vor. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.

1.2. Abweichenden Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit vorsorglich widersprochen und werden nicht Vertragsbestandteil. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen finden daher nur dann Anwendung, wenn der AN diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

2. Bindungsfrist

An das oben genannte Angebot hält sich der AN 8 Wochen gebunden.

3. Abschluss des Vertrages

3.1. Der AG ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und den AN auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen. Mit Freigabe des Angebots des AG tritt der jeweilige Auftrag in Kraft.

3.2. Eine schriftliche Freigabe von eventuell kommenden Zusatzleistungen muss in der Regel 1 Kalendertag nach Zustellung des Nachtragsangebots stattfinden, ansonsten können sich Bauzeitverzögerungen ergeben, die der Auftraggeber zu verantworten hat.

4. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

4.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN.

4.2. Sämtliche Unterlagen, technischen Dokumente und Produktionsinformationen sowie Kostenvoranschläge und sonstigen Angebotsunterlagen verbleiben in unserem Eigentum. Wir gewähren dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Dokumenten und Unterlagen. Die Unterlagen dürfen nicht ohne unsere vorherige schriftliche und ausdrückliche Zustimmung an Dritte weitergegeben bzw. diesen zugänglich gemacht werden und sind, falls es nicht zum Vertragsschluss kommen sollte, bei unser entsprechendes Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben. Bei unberechtigter Verwendung oder Weitergabe des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Honorars fällig. Ist die Höhe einer Vergütung nicht vereinbart gelten die allgemein üblichen Honorarsätze.

5. Preise

5.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer - frei Verbindungsstelle einschließlich Verpackung, Versicherungs-, Zoll-, Verbrauchs- und Frachtkosten und entsprechen der geforderten Ausführung der jeweiligen Landesnormen. Alle zur ordnungsgemäßen fristgerechten Auftragsausführung notwendigen Unterlagen, Werkzeuge, Maschinen und Geräte sind in den Preisen inbegriffen.

5.2. Der AN ist in verschiedenen Ländern Europas steuerlich registriert. Die entsprechende Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem am Tag der Abnahme gültigen Satz des jeweiligen Landes.

5.3. Der AN behält sich das Recht vor, bei Streichung von Positionen aus dem Auftrag durch den AG, einkalkulierte Allgemerkosten getrennt in Rechnung zu stellen.

6. Ausführung

6.1. Grundlage für die Ausführung und Abrechnung für alle Bauleistungen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B und C (VOB/B und VOB/C) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

6.2. Die genaue Ausführung eventuell notwendiger Revisionsunterlagen erfolgt nach den vom Auftragnehmer vorgegebenen Richtlinien und Leistungsinhalten.

7. Baugenehmigung

7.1. Die Prüfung, ob eine Baugenehmigung oder Nutzungsänderung erforderlich ist, ist dem AN gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

7.2. Eventuell erforderliche Statikpläne oder Versorgungsanträge bei den öffentlichen Einrichtungen sind nicht Gegenstand der Leistung, sondern separat zu beauftragen.

8. Abnahmen

8.1. Der AN und der AG sind auf Verlangen verpflichtet, eine förmliche Abnahme binnen 12 Werktagen nach Eröffnung der umgebauten Filialen durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als erfolgt.

9. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Bauwerken 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche anstatt vier Jahre nur zwei Jahre, wenn der AG sich dafür entschieden hat, dem AN die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme

10. Versicherung

10.1. Der AN wird keine Bauwesenversicherung, über die bestehende Haftpflichtversicherung hinaus, für das jeweilige Objekt abschließen.

11. Rechnungsstellung, Zahlung

11.1. Bei Bestellung wird eine Abschlagszahlung i.H.v. 35 % und bei Baubeginn i.H.v. 50 % der Netto-Auftragssumme fällig, welche jeweils innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen sind.

11.2. Die prüfbare Schlussrechnung ist mit allen Anlagen spätestens zwei Monate nach der Fertigstellung einzureichen. In die Schlussrechnung sind auch die vereinbarten Nachtragsleistungen sowie weitere Nachtragsleistungen aufzunehmen, für die der AN eine Nachtragsvergütung geltend macht. Die Schlussrechnung über die angebotenen Leistungen ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.

11.3. Der AN übersendet eine prüffähige Rechnung auf Grundlage der Massenermittlung der zum Zeitpunkt der Abnahme aktuellen Planunterlagen. Ist ein zusätzliches Aufmaßprotokoll gewünscht, so ist dies separat zu beauftragen und zu vergüten.

12. Freistellungsbescheinigung, § 13 b UstG Bescheinigung

12.1. Die Freistellungsbescheinigung des AN zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs.1 S.1 des EstG und die Bescheinigung nach § 13b UstG sind vorhanden. Es gilt die jeweils aktuelle Bescheinigung, welche unter www.bk-group.eu/de/agb zum Download zur Verfügung steht.

13. Sonstiges

13.1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. In einem derartigen Fall sind AN und AG verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die die Vertragspartner bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.

13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis und aus allen Zusatzaufträgen ist der Sitz des für den Auftragnehmer zuständigen Gerichts. Dies gilt nur, wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand nach dem Gesetz besteht und es sich bei den Parteien um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt oder der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Sitz ins Ausland verlegt.

13.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.